

In deutschen Schwimmbädern kann auch zukünftig zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz geschwommen werden

Klarstellende Regelungen zur Schwimmbad- und Saunabesteuerung

Dipl.-Finanzwirt Hans-Jürgen Rang, Städtischer Verwaltungsdirektor, Düsseldorf

Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juli 2015

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 7. Juli in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder klargestellt, dass das Entgelt in Schwimmbädern weiterhin mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % zu versteuern ist.

Inhaltlich verweist das Schreiben darauf, dass der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28. August 2014 (V R 24/13, BStBl 2015 II S. 194) u. a. entschieden hat, dass der nationale Begriff „Schwimmbad“ richtlinienkonform im Sinne einer Sportanlage auszulegen ist. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 19. Juni 2015 – IV D 3-S 7134/14/10001 (2015/0491986) geändert worden ist, in Abschnitt 12.11, Absatz 1, nach Satz 1 die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Ein Schwimmbad im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG muss dazu bestimmt und geeignet sein, eine Gelegenheit zum Schwimmen zu bieten. ³Dies setzt voraus, dass insbesondere die Wassertiefe und die Größe des Beckens das Schwimmen oder andere sportliche Betätigungen ermöglichen (vgl. BFH-Urteil vom 28. 8. 2014, V R 24/13, BStBl 2015 II S. 194). ⁴Die sportliche Betätigung muss nicht auf einem bestimmten Niveau oder in einer bestimmten Art und Weise, etwa regelmäßig oder organisiert oder im Hinblick auf die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, ausgeübt werden.“

Das BMF-Schreiben, das im Bundessteuerblatt (BStBl) Teil I veröffentlicht wird, kann für einen begrenzten Zeit-

raum von der BMF-Website www.bundesfinanzministerium.de (Rubriken Themen, Steuern, Steuerarten, Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-Anwendungserlass) heruntergeladen werden.

Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 10. Juli 2015

Ergänzend zu dem o. g. BMF-Schreiben vom 7. Juli hat das Bayerische Landesamt für Steuern in erfreulicher Weise anschaulich und praxisrelevant mit der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Verfügung vom 10. Juli dazu Stellung bezogen, wie ein einheitlicher Preis, der den Zutritt zu einem Schwimmbad mit Saunabereich ermöglicht, im Hinblick auf die unterschiedlichen Steuersätze (Schwimmbad 7%, Sauna 19%) aufgeteilt werden kann:

„Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern S 7243.1.1-5/5 St33 vom 10.07.2015

Saunaleistungen in Schwimmbädern – Auswirkungen aufgrund der Änderung des Anwendungsbereiches des ermäßigten Steuersatzes bei Saunaleistungen

Durch BMF-Schreiben vom 28.10.2014 sind Saunaleistungen aus dem Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ab 01.07.2015 angenommen, da sie kein verordnungsfähiges Heilmittel i. S. § 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit dem sog. Heilmittelkatalog sind.

I. Schwimmbadbegriff

Hinsichtlich des Schwimmbadbegriffs wird auf den mit BMF-Schreiben vom 07.07.2015 geänderten Umsatzsteuer-Anwendungserlass Abschnitt 12.11 verwiesen.

II. Schwimmbad mit Saunabereich

Bietet das Schwimmbad zusätzlich auch einen Saunabereich an, ist nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit der Leistung zu prüfen, ob hierfür der Regelsteuersatz oder der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist (vgl. Abschn. 3.10. UStAE).

In der Regel ist jede Leistung als eigene und selbständige Leistung zu betrachten. Ggf. können aber unter bestimmten Umständen mehrere formal eigenständige Leistungen, die getrennt erbracht werden, als einheitlicher Umsatz angesehen werden, wenn sie voneinander abhängig sind.

Saunaleistungen in Schwimmbädern stellen grundsätzlich eine selbständige Leistung dar und unterliegen somit ab dem 01.07.2015 dem Regelsteuersatz. Die Nutzung des Saunabereichs stellt einen eigenen Zweck für die Leistungsempfänger dar, so dass hier regelmäßig keine einheitliche Leistung vorliegt, sondern zwei eigenständige Leistungen, die für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes getrennt zu beurteilen sind. Denn die Saunaleistungen sind in der Regel weder untrennbar mit den Schwimmbadleistungen verbunden, noch stellen sie ein Mittel dar, um diese unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.

Zur Trennung der Entgelte bei Abgabe mehrerer unterschiedlich zu steuernder Leistungen zu einem pauschalen Gesamtverkaufspreis vgl. Abschn. 10.1 Abs. 11 UStAE. Der einheitliche Preis ist unter Anwendung der einfachstmöglichen Aufteilungsmethode sachgerecht aufzuteilen.

III. Beispiele

■ Beispiel 1:

Ein Thermenbad mit einem großen Schwimmbad- und Saunabereich bietet folgende Eintrittsberechtigungen an: Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbads i.H. v. 18 €, für den Saunabereich i.H. v. 20 € oder für die gleichzeitige Nutzung beider Bereiche i.H. v. 23 €.

Lösung: Bei der Nutzung des Schwimm- bzw. Saunabereichs liegen zwei eigenständige Leistungen vor, die für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes getrennt zu beurteilen sind. Für die Schwimmbadnutzung findet der ermäßigte Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG Anwendung, wohingegen für den Saunabereich (ab dem 01.07.2015) der Regelsteuersatz gilt.

□ Schwimmbadnutzung:
 $18 \text{ €} \times 100/107 = 16,82 \text{ € BMG}; \text{USt } 7\% = 1,18 \text{ €}$

□ Saunanutzung:
 $20 \text{ €} \times 100/119 = 16,81 \text{ € BMG}; \text{USt } 19\% = 3,19 \text{ €}$

[BMG = Bemessungsgrundlage; Anmerkung der Redaktion]

Das Gesamtentgelt für die Nutzung beider Bereiche ist nach Maßgabe von Abschnitt 10.1 Absatz 11 UStAE aufzuteilen. Danach ist grundsätzlich das Verhältnis der Einzelverkaufspreise [EVKPr] maßgebend.

- Verhältnis der EVKPr:
 $18 \text{ €} \text{ zu } 20 \text{ €} = 47\% \text{ (Schwimmbad) zu } 53\% \text{ (Sauna)}$
 $23 \text{ €} \times 47\% = 10,81 \text{ € (Preisanteil Schwimmbad)}$
 $23 \text{ €} \times 53\% = 12,19 \text{ € (Preisanteil Sauna)}$
- Schwimmbadnutzung:
 $10,81 \text{ €} \times 100/107 = 10,10 \text{ € (Bemessungsgrundlage)}$
 $10,10 \text{ €} \times 7\% = 0,70 \text{ € (Umsatzsteuer)}$
- Saunanutzung:
 $12,19 \text{ €} \times 100/119 = 10,24 \text{ € (Bemessungsgrundlage)}$
 $10,24 \text{ €} \times 19\% = 1,94 \text{ € (Umsatzsteuer)}$

■ Beispiel 2:

Ein großes Schwimmbad mit einem Saunabereich bietet folgende Eintrittsberechtigungen an: Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbads i.H. v. 18 €, für den Saunabereich eine Aufzahlung i.H. v. 5 €.

Lösung: wie Beispiel 1 („Gesamtentgelt“) sachgerechte Aufteilung, aber eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise ist nicht erforderlich, da gesonderte Eintrittsgelder erhoben werden bzw. die Eintrittsgelder eindeutig zuordenbar sind:

- Schwimmbadnutzung:
 $18 \text{ €} \times 100/107 = 16,82 \text{ € BMG}; \text{USt } 7\% = 1,18 \text{ €}$
- Saunanutzung:
 $5 \text{ €} \times 100/119 = 4,20 \text{ € BMG}; \text{USt } 19\% = 0,80 \text{ €}$

■ Beispiel 3:

Ein Schwimmbad mit Schwimm- und Saunabereich bietet folgende Eintrittsberechtigungen an: Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbads i.H. v. 8 €, für den Saunabereich i.H. v. 24 € (inklusive Schwimmbadnutzung). Bei Übertritt vom Schwimmbadbereich zur Saunalandschaft wird die Differenz zum Saunatarif zusätzlich zum Schwimmbadeintritt berechnet (= 16 €).

Lösung: wie Beispiel 1 („Gesamtentgelt“) sachgerechte Aufteilung, die Eintrittsgelder sind direkt zuordenbar:

- Schwimmbadnutzung:
 $8 \text{ €} \times 100/107 = 7,48 \text{ € BMG}; \text{USt } 7\% = 0,52 \text{ €}$
- Saunanutzung:
 $16 \text{ €} \times 100/119 = 13,45 \text{ € BMG}; \text{USt } 19\% = 2,55 \text{ €}$ ■